

Verordnung der ETH Zürich über das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(Verfahrensverordnung wissenschaftliches Fehlverhalten)

vom 1. Juni 2024

RSETHZ 415

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 20a Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- b. den Umgang mit Meldungen, das Untersuchungsverfahren sowie die möglichen Massnahmen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
- c. die Rechte und Pflichten der vom Untersuchungsverfahren berührten Personen und Stellen;
- d. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Institutionen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Personen, die in Bezug auf ihre gegenwärtige oder ehemalige wissenschaftliche Tätigkeit an der ETH Zürich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt werden;
- b. weitere an und ausserhalb der ETH Zürich tätige Personen, die im Untersuchungsverfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.

² Für Studierende richtet sich das Verfahren bei Disziplinarverstössen im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020².

Art. 3 Verfahren an anderen Institutionen

Werden an der ETH Zürich wissenschaftlich tätige Personen durch eine andere Institution des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt, haben sie an entsprechenden Verfahren mitzuwirken und daraus resultierende Massnahmen umzusetzen, wenn die ETH Zürich sie dazu verpflichtet.

¹SR 414.110

²SR 414.138.1

2. Kapitel: Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Abschnitt: Begriff

Art. 4

¹ Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgegeben werden, Falschangaben gemacht und Fälschungen begangen werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit auf andere unlautere Weise beeinträchtigt wird. Es kann auch bei Unterlassung, Anstiftung oder Gehilfenschaft vorliegen.

² Konflikte, wissenschaftliche Fehler und die Verwendung von in der Wissenschaftsgemeinschaft umstrittenen Vorgehensweisen und Methoden sind keine Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

2. Abschnitt: Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Art. 5 Vorspiegelung angeblicher Tatsachen

Das Vorspiegeln angeblicher Tatsachen (engl. fabrication) besteht in der Behauptung, Protokollierung oder anderweitigen Darstellung von nichtexistierenden Daten, Grundlagen oder Ergebnissen. Dazu gehört auch das falsche oder irreführende Zitieren aus Arbeiten oder angeblichen Arbeiten Dritter.

Art. 6 Fälschung

Unter Fälschung versteht man die methodisch nicht zulässige Manipulation von Forschungsmaterialien, -instrumenten oder -verfahren. Eine solche Manipulation kann insbesondere die wahrheitswidrige Änderung, Hervorhebung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen und deren Darstellung beinhalten.

Art. 7 Plagiat

Ein Plagiat liegt vor, wenn die eigene Leistung nicht hinreichend von fremder oder früherer eigener Leistung unterschieden werden kann. Als Plagiat gilt insbesondere:

- a. die Verwendung von veröffentlichten und unveröffentlichten Arbeiten (inklusive unveröffentlichter Quellen), Ideen (inklusive Strukturen) oder Formulierungen Dritter, ohne korrekte Angabe der Quelle;
- b. die Verwendung von veröffentlichten und unveröffentlichten Arbeiten Dritter mit leichten Adaptierungen oder Übersetzungen, ohne korrekte Angabe der Quelle;
- c. die Wiederverwendung von erheblichen Teilen eigener Arbeiten aus wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsanträgen, ohne korrekte Angabe der Quellen (Selbstplagiat);
- d. die Wiederverwendung von in Co-Autorschaft erstellten Veröffentlichungen und Forschungsanträgen, ohne korrekte Angabe der Quelle.

Art. 8 Fehlverhalten bezüglich Autorschaft

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Nennung von Autorinnen und Autoren gilt insbesondere:

- a. die Beanspruchung der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet zu haben;
- b. die Nichterwähnung von Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation erbracht haben oder Minderung von deren Beitrag.

Art. 9 Fehlerhafte Publikationslisten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Angaben in Publikationslisten gelten insbesondere:

- a. die von der veröffentlichten Form abweichenden oder irreführenden Angaben in Publikationslisten;
- b. die falschen oder irreführenden Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten.

Art. 10 Fehlerhafter Umgang mit Daten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Umgang mit Daten gilt insbesondere:

- a. die Erhebung oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten, ohne dass dafür vorgängig die Einwilligung eingeholt wird;
- b. die Kopie, Weitergabe oder Verwendung von Daten ohne Berechtigung;
- c. die unzureichende Pseudonymisierung und Anonymisierung von Daten;
- d. die Verletzung von Offenlegungspflichten;
- e. die unsachgemässe Aufbewahrung von Daten;
- f. der Verstoß gegen die Verpflichtungen bezüglich Aufbewahrung von Daten oder von Materialien.

Art. 11 Fehlverhalten in der Zusammenarbeit

Als wissenschaftliches Fehlverhalten in der Zusammenarbeit von Personen gilt insbesondere:

- a. der Missbrauch einer Leitungsfunktion, um zu wissenschaftlichem Fehlverhalten anzuregen, es zu fördern oder zu vertuschen;
- b. die Schädigung, Verzögerung oder Behinderung der Forschungsarbeiten anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe;
- c. die Behinderung der Zusammenarbeit durch missbräuchliches Vorenthalten von Forschungsergebnissen;
- d. die Weigerung, berechtigten Personen Einsicht in die Forschungsdaten und -ergebnisse zu gewähren;
- e. die Verletzung von Vertraulichkeits- und Diskretionspflichten.

Art. 12 Fehlverhalten bei Gutachten und Peer Reviews

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Gutachten und Peer Reviews gilt insbesondere:

- a. das Verschweigen von Interessenkonflikten oder anderen Befangenheitsgründen;
- b. das unbefugte Verwenden oder Weitergeben von vertraulichen Informationen, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht;
- c. das Übernehmen von Gedankengut, zu dem im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht.

Art. 13 Fehlverhalten im Untersuchungsverfahren

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Untersuchungsverfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person gilt insbesondere:

- a. der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ohne hinreichenden Anlass und zum Zweck der Schädigung der beschuldigten Person;
- b. das Verschleiern oder Beschönigen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Drittpersonen;
- c. die Benachteiligung von Personen, die wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt haben oder gegen die ein Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten erhoben wird.

Art. 14 Weitere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Als weitere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere:

- a. die Organisation und Durchführung von Forschung ohne das Einholen der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen;
- b. die falschen Angaben zur Person und zum Lebenslauf im Kontext von Forschung und Wissenschaft und beim Einwerben von Drittmitteln;
- c. die ungerechtfertigte oder sachlich nicht begründbare selektive Zitierung oder Selbstzitierung;
- d. das Ermöglichen von Beeinflussung der Unabhängigkeit der Forschungsmethodik; oder
- e. die Beeinflussung der Berichterstattung über Forschungsergebnisse von Fördererinnen und Förderern und Sponsorinnen und Sponsoren.

Art. 15 Erscheinungsformen

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten, insbesondere:

- a. in Publikationen, eingeschlossen zur Publikation eingereichte Arbeiten und angenommene, noch nicht publizierte Dissertationen;
- b. bei Förderanträgen;
- c. in Gutachten;
- d. in Nominierungsunterlagen;
- e. in Laborjournalen;
- f. in Erfindungsmeldungen;
- g. in Lehrmaterialien;
- h. in digitalen Daten.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Integritätskommission

Art. 16 Zuordnung

¹ Die Integritätskommission (nachfolgend Kommission) ist eine ständige Kommission nach Artikel 28 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003³.

² Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und administrativ dem Schulleitungsbereich Forschung zugewiesen.

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. der oder dem Kommissionsvorsitzenden;
- b. der oder dem stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden; und
- c. vier bis acht weiteren Mitgliedern.

² In der Kommission müssen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

³ Die Kommission soll mindestens mit zwei Mitgliedern besetzt sein, die nicht der ETH Zürich angehören.

Art. 18 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied der Kommission ist wählbar, wer nicht älter als 66 Jahre ist.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende muss über mehrjährige Erfahrung in der Führung von Verwaltungsverfahren verfügen.

³ Die übrigen Mitglieder sollen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. ausgewiesene Erfahrung in der Durchführung von Verfahren zur Untersuchung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
- b. juristische Ausbildung;
- c. unbefristete Anstellung an der ETH Zürich als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- d. aktives oder ehemaliges Mitglied:
 1. der Forschungskommission der ETH Zürich;
 2. der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis der ETH Zürich.

⁴ In der Kommission sollen mindestens drei der folgenden Fachgebiete vertreten sein:

- a. Architektur und Bauwissenschaften;
- b. Ingenieurwissenschaften;
- c. Naturwissenschaften und Mathematik;
- d. Systemorientierte Naturwissenschaften;
- e. Management- und Sozialwissenschaften.

³RSETHZ 201.021

Art. 19 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Kommission dürfen keine Beschäftigung ausüben, welche die Erfüllung ihrer Aufgabe sowie die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kommission beeinträchtigen könnte.

² Im Weiteren gelten die Unvereinbarkeitsgründe nach Artikel 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG) vom 17. Juni 2005⁴ sinngemäss.

Art. 20 Wahl der Mitglieder

¹ Die Wahl der Mitglieder der Kommission obliegt einem Ausschuss bestehend aus je drei aktiven oder ehemaligen Mitgliedern der Forschungskommission und der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende:

- a. meldet dem Ausschuss die Kommissionsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen;
- b. teilt dem Ausschuss mit, welches Profil die neuen Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen müssen, damit bei deren Wahl die Anforderungen gemäss Artikel 17 - 19 erfüllt sind.

³ Der Ausschuss ersucht folgende Einheiten und Gremien, ihm Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, die dem Anforderungsprofil entsprechen:

- a. die Departemente;
- b. die Konferenz des Lehrkörpers;
- c. die Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich;
- d. die Forschungskommission;
- e. die Ethikkommission;
- f. die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis.

⁴ Aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten und den sich zur Wiederwahl stellenden Mitgliedern wählt der Ausschuss nach Rücksprache mit der oder dem Kommissionsvorsitzenden die Mitglieder der Kommission.

⁵ Der Ausschuss leitet die Liste der gewählten Mitglieder an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung weiter.

Art. 21 Bestätigung der Wahl

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung beantragt der Schulleitung die Bestätigung der vom Ausschuss gewählten Mitglieder der Kommission.

² Verweigert die Schulleitung die Bestätigung eines gewählten Mitglieds, weist sie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung an, den Ausschuss über die Gründe der Ablehnung zu informieren und ihn mit der Wahl eines anderen Mitglieds zu beauftragen.

Art. 22 Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden.

⁴SR 173.32

Art. 23 Auftragsverhältnis

An der ETH Zürich nicht angestellte Mitglieder der Kommission leisten ihre Arbeit im Auftragsverhältnis.

Art. 24 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie untersucht die Fälle bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der ETH Zürich.
- b. Sie erstellt zum Abschluss der Untersuchung einen Bericht.
- c. Sie empfiehlt Massnahmen gemäss Artikel 72.
- d. Sie ist zuständig für den Erlass von verfahrensleitenden Verfügungen.
- e. Sie entscheidet über die Information zum Untersuchungsverfahren.
- f. Sie publiziert den Untersuchungsbericht in anonymisierter Form, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.
- g. Sie publiziert jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- h. Sie erarbeitet Entwürfe zur Anpassung dieser Verordnung zuhanden der Schulleitung.

Art. 25 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

² Die Sitzungen können per Videokonferenz stattfinden.

³ Entscheide können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 26 Pflicht zur Sitzungsteilnahme

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Bei einer Verhinderung unterrichten die Mitglieder die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden rechtzeitig über die Gründe ihrer Abwesenheit. Diese oder dieser beurteilt, ob eine Situation vorliegt, welche sie von der Pflicht zur Teilnahme entbindet.

Art. 27 Einladung

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende beruft die Mitglieder der Kommission ein.

² Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

³ Der Einladung beizulegen sind die Traktandenliste und die weiteren, für die Sitzung erforderlichen Unterlagen.

Art. 28 Sitzungsleitung, Antrags- und Stimmrecht

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende leitet die Sitzung.

² Die Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Stimmrecht.

Art. 29 Traktandenliste

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende legt für die Sitzung der Kommission die Traktandenliste fest.

² Sie wird zu Beginn der Sitzung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder genehmigt.

³ Die Änderungen der Traktandenabfolge, die Aufnahme eines neuen Traktandums und die Streichung von Traktanden können jederzeit mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 30 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Wird ein Entscheid auf dem Zirkularweg gefällt, ist das einfache Mehr aller Mitglieder der Kommission erforderlich.

³ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.

⁴ Die oder der Kommissionsvorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen die Beschlüsse und die selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen.

Art. 31 Sitzungsprotokoll

¹ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

² Der Protokollentwurf wird der Kommission in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

2. Abschnitt: Fachstelle wissenschaftliche Integrität

Art. 32 Zuordnung

Die Fachstelle wissenschaftliche Integrität (nachfolgend: Fachstelle) ist administrativ dem Schulleitungsbereich Forschung zugewiesen.

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Die Fachstelle setzt sich aus mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ETH Zürich zusammen. Sie können zusätzlich in anderen Organisationseinheiten der ETH Zürich tätig sein, soweit dies ihre Unabhängigkeit für die Tätigkeit in der Fachstelle nicht berührt.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle, mit Ausnahme des administrativen Personals, erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- a. mehrjähriger Forschungstätigkeit nach dem Doktorat;
- b. vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich der wissenschaftlichen Integrität oder bei der Durchführung von Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
- c. juristische Ausbildung mit mehrjähriger Berufspraxis.

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Fachstelle unterstützt die Kommission fachlich und administrativ. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen über Verdachtsfälle zu wissenschaftlichem Fehlverhalten;

- b. die Unterstützung im Untersuchungsverfahren, insbesondere das Führen des Verfahrensprotokolls und der Aktenablage sowie die Unterstützung bei Befragungen und der Einholung von Stellungnahmen und Akten;
- c. die Unterstützung bei der Redaktion von Beschlüssen und Untersuchungsberichten;
- d. die juristische Beratung;
- e. die Beratung in Fragen der wissenschaftlichen Integrität;
- f. die Protokollführung an den Sitzungen der Kommission;
- g. die Führung der Geschäftskontrolle und der Statistik;
- h. die Unterstützung bei der Redaktion des Tätigkeitsberichts;
- i. die Pflege des Informationsaustausches zu Fragen der wissenschaftlichen Integrität mit anderen nationalen Fachstellen;
- j. das Verfolgen der internationalen Entwicklung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und der Ausgestaltung von Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung kann der Fachstelle weitere Aufgaben im Themenbereich wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis übertragen.

³ Die Mitarbeitenden der Fachstelle haben in den Sitzungen der Kommission und des Wahlausschusses beratende Stimme.

3. Abschnitt: Ausschuss der Schulleitung

Art. 35 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Der Ausschuss der Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Personalentwicklung und Leadership. Ist die beschuldigte Person Professorin oder Professor, zieht der Ausschuss der Schulleitung zudem die Präsidentin oder den Präsidenten der ETH Zürich sowie, bei Bedarf, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen bei.

² Der Ausschuss der Schulleitung nimmt vom Untersuchungsbericht der Kommission und dessen anonymisierter Fassung Kenntnis.

³ Er hört die beschuldigte Person zu den im Untersuchungsbericht empfohlenen Massnahmen an.

⁴ Er bezeichnet die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen und ersucht die zuständigen Stellen der ETH Zürich, diese gestützt auf den Untersuchungsbericht umzusetzen.

⁵ Er teilt der beschuldigten Person und der Kommission mit:

- a. ob er Massnahmen in die Wege geleitet hat;
- b. zu welchem Zeitpunkt die Publikation des Untersuchungsberichts vorgesehen ist; die Publikation soll in der Regel zeitnah zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens erfolgen.

⁶ Er erlässt die Entscheide gemäss Artikel 3 und berät sich bei Bedarf vorgängig mit der Kommission.

⁷ Er führt jährlich ein Gespräch mit der oder dem Kommissionsvorsitzenden, insbesondere zu Aspekten der Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten, zur Verfahrensdurchführung und zum Ressourcenbedarf der Kommission und der Fachstelle. Laufende Verfahren sind nicht Gegenstand dieses Gesprächs.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 36 Publikation

Die Schulleitung publiziert eine Liste der gewählten Mitglieder der Kommission und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle auf der Internetseite der ETH Zürich.

Art. 37 Ausstand

¹ Für die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG).

² In der Sache befangen ist insbesondere auch, wer mit der Person, die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt wird, in den letzten fünf Jahren vor Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gemeinsam wissenschaftlich tätig war.

³ Wer von einem Ausstandsgrund betroffen ist, hat dies der oder dem Kommissionsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 38 Ausstandsbegehren

¹ Will eine Person, die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigt wird, den Ausstand von Mitgliedern der Kommission oder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fachstelle verlangen, so hat sie der Kommission ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die das Ausstandsbegehren begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

² Die vom Ausstandsbegehren betroffene Person hat sich gegenüber der Kommission zu den vorgebrachten Ausstandsgründen zu äussern.

Art. 39 Ausstandsentscheid

¹ Bestreitet die Person, deren Ausstand verlangt wird, den Ausstandsgrund, so entscheidet die Kommission unter deren Ausschluss über den Ausstand.

² Liegt ein Ausstandsbegehren gegen die gesamte Kommission vor, so entscheidet die Schulleitung. Heisst die Schulleitung das Begehren gut, bestellt sie eine Ersatzkommission mit sechs Mitgliedern.

Art. 40 Vertraulichkeit

¹ Die Mitglieder der Kommission, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und die weiteren an der ETH Zürich tätigen Personen, die im Untersuchungsverfahren beigezogen werden oder aufgrund ihrer Funktion über ein Untersuchungsverfahren informiert werden, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende regelt den Umgang mit vertraulichen Informationen, insbesondere auch in den Fällen, in denen Personen ausserhalb des Untersuchungsverfahrens zu informieren sind. Diese Regelung wird öffentlich zugänglich gemacht.

⁵SR 172.021

³ Ausserhalb der ETH Zürich stehende Personen und Institutionen, die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens informiert werden müssen, sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

⁴ Der Name der Person, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten meldet, ist auf deren Begehren hin im Untersuchungsverfahren vertraulich zu behandeln.

⁵ Zeigt sich im Verlauf des Untersuchungsverfahrens, dass bei Personen ausserhalb der ETH Zürich Informationen einzuholen sind, die vertraulich sind, ersucht die oder der Kommissionsvorsitzende diese Personen, bei der zuständigen Stelle die schriftliche Erlaubnis für die Auskunftserteilung einzuholen.

⁶ Über Ausnahmen von der Vertraulichkeit entscheidet bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens die oder der Kommissionsvorsitzende, danach die Schulleitung.

4. Kapitel: Meldung

Art. 41 Meldeort

¹ Jede Person kann bei der Fachstelle einen Sachverhalt melden, der nach ihrer Auffassung wissenschaftliches Fehlverhalten betrifft.

² Erfolgt die Meldung bei einer anderen Stelle der ETH Zürich, so ist sie an die Fachstelle weiterzuleiten.

Art. 42 Inhalt

¹ Die Meldung soll die beschuldigte Person nennen, möglichst konkrete und präzise Angaben zum Sachverhalt enthalten und belegt werden.

² Sie soll schriftlich erfolgen. Die Fachstelle stellt ein Meldeformular zur Verfügung.

³ Besteht die meldende Person auf Mündlichkeit, ist die Meldung von der Fachstelle zu protokollieren.

Art. 43 Anonymität

Anonyme Meldungen sind weiter zu verfolgen, wenn der gemeldete Sachverhalt ohne die Mitwirkung der meldenden Person untersucht werden kann.

Art. 44 Bearbeitung

¹ Die Fachstelle prüft die Meldung und ersucht bei Bedarf die meldende Person um Ergänzung.

² Sie unterbreitet die Meldung der oder dem Kommissionsvorsitzenden zur formalen Prüfung.

Art. 45 Formale Prüfung

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende prüft formal, ob die Meldung in die Zuständigkeit der Kommission fällt und ob sie belegt ist. Bei Bedarf zieht sie oder er einzelne Mitglieder der Kommission oder andere Einheiten oder Fachstellen der ETH Zürich bei.

² Ist die Kommission nicht zuständig, stellt sie oder er die Nichtanhandnahme eines Untersuchungsverfahrens fest.

³ Ist eine andere Stelle der ETH Zürich zuständig, überweist die oder der Kommissionsvorsitzende die Meldung, sofern die meldende Person einverstanden ist.

Art. 46 Missbräuchliche Meldung

Fällt eine Person, die gemäss Artikel 13 Buchstabe a in missbräuchlicher Absicht einen Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhebt, nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung und gehört sie einer anderen wissenschaftlichen Institution an, so wird die zuständige Stelle der Institution über das Verhalten informiert.

5. Kapitel: Untersuchungsverfahren

1. Abschnitt: Zweck, Leitung und Ablauf

Art. 47 Zweck

Im Untersuchungsverfahren klärt die Kommission den Sachverhalt so weit ab, dass sie beurteilen kann, ob:

- a. der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist;
- b. Massnahmen gemäss Artikel 72 zu empfehlen sind.

Art. 48 Leitung

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren. Sie oder er kann diese Aufgabe für einzelne Untersuchungsverfahren der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übertragen.

² Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission, die bei der Instruktion des Untersuchungsverfahrens und der Erstellung des Entwurfs zum Untersuchungsbericht mitwirken;
- b. die Klärung des Sachverhalts;
- c. den Entscheid zur Sistierung des Untersuchungsverfahrens;
- d. die Information des Ausschusses der Schulleitung und weiterer Stellen innerhalb und ausserhalb der ETH Zürich.

³ Sie oder er vertritt die Kommission in Beschwerdeverfahren gegen selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen.

Art. 49 Eröffnung

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende eröffnet das Untersuchungsverfahren mit einer Mitteilung an die beschuldigte Person. Sie oder er:

- a. bringt der beschuldigten Person die Meldung und den Zweck des Untersuchungsverfahrens zur Kenntnis;
- b. gibt ihr die Besetzung der Kommission und die Namen der die Kommission im Untersuchungsverfahren unterstützenden Personen der Fachstelle bekannt mit der Möglichkeit, Ausstandsbegehren zu stellen;
- c. informiert sie über ihre Verfahrensrechte;

- d. lädt sie zur Stellungnahme und Eingabe von Akten ein;
- e. holt ihre Zustimmung für die elektronische Zustellung sowie für die Gewährung der Akteneinsicht auf einer elektronischen Plattform ein.

² Ferner informiert die oder der Kommissionsvorsitzende die berührten Stellen der ETH Zürich und fordert sie auf, allfällige Beweismittel einzureichen.

Art. 50 Untersuchungsbericht

¹ Die Kommission erstellt einen Untersuchungsbericht. Sie äussert sich darin insbesondere:

- a. zum Ablauf des Untersuchungsverfahrens;
- b. zum erstellten Sachverhalt und dessen Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt:
 - 1. wenn ja, worin dieses besteht und welches Verschulden die beschuldigte Person trifft;
 - 2. wenn nein, zu den Gründen für diesen Befund;
- c. zur Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wobei:
 - 1. die Beweggründe und das Verhalten der beschuldigten Person in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn,
 - 2. der Umfang und die Wichtigkeit der gefährdeten oder verletzten Interessen der ETH Zürich sowie weiterer vom wissenschaftlichem Fehlverhalten direkt betroffener Personen und Institutionen,
 - 3. die Beurteilung, ob die ETH Zürich alle zumutbaren Sorgfaltspflichten zur Vermeidung eines Fehlverhaltens wahrgenommen hat, berücksichtigt werden;
- d. zur Empfehlung von Massnahmen gemäss Artikel 72.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen den Untersuchungsbericht.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende stellt der beschuldigten Person den Entwurf des Untersuchungsberichts und dessen für die Publikation vorgesehene anonymisierte Fassung zu mit der Möglichkeit, sich zu beidem schriftlich zu äussern.

Art. 51 Abschluss

¹ Zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens stellt die oder der Kommissionsvorsitzende der Kommission Antrag auf:

- a. die Verabschiedung des Untersuchungsberichts und dessen für die Publikation vorgesehene anonymisierte Fassung;
- b. die Feststellung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht;
- c. die Festlegung der Information:
 - 1. der an dem Untersuchungsverfahren beteiligten Personen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit, und
 - 2. weiterer Stellen, die aufgrund ihrer Aufgaben über den Ausgang des Untersuchungsverfahrens zu orientieren sind.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende:

- a. stellt den Beschluss der Kommission sowie die finale Version des Untersuchungsberichts und deren für die Publikation vorgesehene anonymisierte Fassung der beschuldigten Person und dem Ausschuss der Schulleitung zu;
- b. informiert den Ausschuss der Schulleitung über allfällige Einwendungen, die die beschuldigte Person im Zusammenhang mit der vorgesehenen Publikation des anonymisierten Untersuchungsberichts vorgebracht hat.

2. Abschnitt: Berührte Personen und Institutionen

Art. 52 Personen und Institutionen

Vom Untersuchungsverfahren berührt sind:

- a. die beschuldigte Person;
- b. an der ETH Zürich tätige Personen und weitere Personen, die im Untersuchungsverfahren beigezogen werden;
- c. Organe von in- und ausländischen Institutionen im Rahmen des Erteilens und Einholens von Auskünften;
- d. die meldende Person.

Art. 53 Beschuldigte Person

¹ Als beschuldigte Person gilt die Person, gegen die ein Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der ETH Zürich eröffnet wird.

² Ihr kommen die in dieser Verordnung genannten Verfahrensrechte zu.

³ Sie ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 54 Gemeinsam beschuldigte Personen

Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen zu haben, erfolgt die Untersuchung in einem gemeinsamen Verfahren, wenn keine sachlichen Gründe dagegensprechen.

Art. 55 Mitwirkungspflichten

¹ Die im Untersuchungsverfahren beigezogenen Personen der ETH Zürich sind verpflichtet, die Kommission bei der Feststellung des Sachverhalts zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. der Kommission Auskunft zu erteilen und Beweismittel einzureichen, die sich auf den zu untersuchenden Sachverhalt beziehen;
- b. der Kommission alle notwendige Einsichts- und Zutrittsrechte für die Feststellung des Sachverhalts zu gewähren.

² Sie werden vom Rechtsdienst der ETH Zürich für die Mitwirkung im Untersuchungsverfahren vom Amtsgeheimnis entbunden.

Art. 56 Organe von in- und ausländischen Institutionen

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist für das Erteilen und Einholen von Auskünften an Organe von in- und ausländischen Institutionen und die Information der berührten Person gemäss den Artikeln 20b und 20c ETH-Gesetz⁶ zuständig, soweit das Untersuchungsverfahren betroffen ist.

² Sie oder er kann diese Aufgabe an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Fachstelle delegieren.

³ Der Ausschuss der Schulleitung bestimmt, wer ausserhalb des Untersuchungsverfahrens für das Erteilen und Einholen der Auskünfte und der Information der berührten Person zuständig ist.

Art. 57 Meldende Person

¹ Die Person, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten meldet, kann der Kommission im Nachgang zur Meldung ergänzende Unterlagen zukommen lassen und als Drittperson im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c VwVG⁷ befragt werden.

² Sie wird beim Eingang ihrer Meldung ersucht, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln.

³ Die Kommission informiert sie über die Nichtanhandnahme oder die Einleitung und das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens.

Art. 58 Vertretung und Verbeiständung

Die beschuldigte Person und die im Untersuchungsverfahren beigezogenen Personen können sich, soweit sie nicht persönlich zu handeln haben, vertreten, und, soweit die Dringlichkeit der Untersuchung es nicht ausschliesst, verbeiständen lassen.

3. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

Art. 59 Verfahrensdauer

Das Untersuchungsverfahren dauert in der Regel maximal 12 Monate. Wird diese Dauer überschritten, ist dies im Untersuchungsbericht zu begründen.

Art. 60 Verfahrenssprache

Das Untersuchungsverfahren wird in der Regel auf Deutsch geführt. Die oder der Kommissionsvorsitzende entscheidet, ob Teile des Untersuchungsverfahrens auf Englisch geführt werden. Versteht eine im Verfahren befragte Auskunftsperson weder Deutsch noch Englisch, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

Art. 61 Verfahrensprotokoll

Die wesentlichen Untersuchungshandlungen sind im Verfahrensprotokoll festzuhalten.

⁶SR 414.110

⁷SR 172.021

Art. 62 Elektronische Zustellung

¹ Soweit die beschuldigte Person und die weiteren im Untersuchungsverfahren einbezogenen Personen ihr Einverständnis erklären, können Zustellungen im Untersuchungsverfahren auf elektronischem Weg erfolgen. Die Kommission kann vorsehen, dass die beschuldigte Person ihre Eingaben gemäss Artikel 21a Absatz 2 VwVG⁸ mit einer von der ETH Zürich anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen hat.

² Die Kommission sorgt dafür, dass im elektronischen Verkehr vertrauliche Daten bei der elektronischen Übermittlung in geeigneter Weise geschützt sind.

Art. 63 Zustellung von Verfügungen

¹ Verfügungen werden der beschuldigten Person per Post zugestellt; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Mit dem Einverständnis der beschuldigten Person können ihr Verfügungen gemäss den Vorgaben von Artikel 34 Absatz 1^{bis} VwVG⁹ und Artikel 8 - 10a der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV)¹⁰ elektronisch eröffnet werden.

Art. 64 Aktenführung und -aufbewahrung

¹ Für jeden Fall ist ein Aktendossier anzulegen. Dieses enthält:

- a. das Aktenverzeichnis;
- b. das Verfahrensprotokoll;
- c. die im Untersuchungsverfahren im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung erstellten und zusammengetragenen Akten;
- d. die im Untersuchungsverfahren eingereichten Akten.

² Das Aktendossier wird in elektronischer Form erstellt. In Papierform erstellte oder eingereichte Akten werden zusätzlich in einem Dossier abgelegt.

³ Die Akten sind bei der Fachstelle 10 Jahre aufzubewahren und anschliessend dem Schulleitungsarchiv abzuliefern.

Art. 65 Akteneinsicht

¹ Die beschuldigte Person hat vorbehältlich entgegenstehender wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen Anspruch darauf, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Artikel 26 - 28 VwVG¹¹).

² Wenn die beschuldigte Person damit einverstanden ist, können ihr die Akten auf elektronischem Weg auf einer Plattform zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

Art 66 Rechtliches Gehör

Die beschuldigte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 29 - 33 VwVG¹²). Sie kann Beweismittel einreichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen beantragen.

⁸SR 172.021

⁹SR 172.021

¹⁰SR 172.021.2

¹¹SR 172.021

Art. 67 Beweismittel

Die oder der Kommissionsvorsitzende bedient sich zur Feststellung des Sachverhalts der Beweismittel nach Artikel 12 VwVG¹³. Zeugeneinvernahmen sind ausgeschlossen.

Art. 68 Befragungen

¹ Personen, die befragt werden, sind darauf hinzuweisen, dass sie die Aussage verweigern können, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden.

² Personen, welche nicht der ETH Zürich angehören, sind darauf hinzuweisen, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig erfolgt und sie Angaben, die dem Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegen, nur machen dürfen, wenn sie dafür von der zuständigen Stelle die schriftliche Erlaubnis erhalten haben.

³ Wenn kein hinreichender Ausschlussgrund besteht, kann die beschuldigte Person Befragungen anderer Personen beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen. Ein hinreichender Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn die befragte Person wegen ihrer Aussage Repressalien zu befürchten hat oder ihr Vertraulichkeit zugesagt wurde.

⁴ Die beschuldigte Person kann in die Befragungsprotokolle Einsicht nehmen, wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen die Geheimhaltung erfordern.

⁵ Wird der beschuldigten Person die Einsicht in die Befragungsprotokolle verweigert, findet Artikel 28 VwVG¹⁴ Anwendung.

Art. 69 Protokoll der Befragung

¹ Die Aussagen der befragten Personen werden protokolliert.

² Im Einverständnis mit der befragten Person kann die Befragung vor Ort mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden oder in einer Videokonferenz stattfinden. Die Aufzeichnung ist in einem Protokoll zu verschriftlichen und zu vernichten, sobald das durch die befragte Person unterzeichnete Protokoll vorliegt.

³ Das von der oder dem Kommissionsvorsitzenden und der protokollierenden Person unterzeichnete Protokoll ist der befragten Person zur Unterzeichnung zuzustellen. Lehnt sie es ab, das Protokoll zu unterzeichnen, werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

⁴ Die oder der Kommissionsvorsitzende entscheidet über Gesuche der befragten Person zur Änderung des Protokolls.

Art. 70 Beizug sachverständiger Personen

¹ Die oder der Kommissionsvorsitzende zieht eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn die Kommission und die Fachstelle nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

¹²SR 172.021

¹³SR 172.021

¹⁴SR 172.021

² Die oder der Kommissionsvorsitzende schliesst mit der sachverständigen Person einen Mandatsvertrag ab; dieser enthält insbesondere:

- a. die Bezeichnung der sachverständigen Person;
- b. allenfalls den Vermerk, dass die sachverständige Person für die Ausführung des Mandats weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen kann;
- c. die präzise formulierten Fragen;
- d. die Frist zur Erstattung der Stellungnahme oder des Gutachtens;
- e. die Pflicht zur Vertraulichkeit, die für die sachverständige Person und ihre allfälligen Hilfspersonen gilt;
- f. die Angaben zur Entschädigung.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person, insbesondere zu möglichen Ausstandsgründen, und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Ist ein Ausstandsgrund strittig, entscheidet die Kommission.

⁴ Die oder der Kommissionsvorsitzende übergibt der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Akten.

⁵ Die oder der Kommissionsvorsitzende kann einen Auftrag jederzeit widerrufen und eine neue sachverständige Person ernennen, wenn es im Interesse des Untersuchungsverfahrens liegt.

Art. 71 Ausarbeitung von Stellungnahmen oder Gutachten

¹ Die sachverständige Person ist für die Ausarbeitung der Stellungnahme oder des Gutachtens persönlich verantwortlich.

² Die oder der Kommissionsvorsitzende kann die sachverständige Person zu Befragungen beiziehen und sie ermächtigen, den zu befragenden Personen Fragen zu stellen.

³ Hält die sachverständige Person Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellt sie der oder dem Kommissionsvorsitzenden einen entsprechenden Antrag.

6. Kapitel: Massnahmen

Art. 72 Massnahmen

Liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, kann die ETH Zürich gegenüber der beschuldigten Person insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Korrekturen des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- b. Begrenzung der Grösse der von ihr geführten Gruppe;
- c. Begrenzung der Anzahl von Doktorandinnen und Doktoranden in der von ihr geführten Gruppe;
- d. Begrenzung der Forschungsstandorte der von ihr durchgeführten Forschungsprojekte;
- e. Begrenzung der Forschungsk Kooperationen;
- f. Entzug der Budgetverantwortung;
- g. Ausschluss von Forschungsförderungsprogrammen;

- h. Enthebung von Ämtern, die sie an der ETH Zürich oder in deren Auftrag ausserhalb der ETH Zürich ausübt;
- i. Anordnung eines persönlichen Coachings oder Coachings der von ihr geführten Forschungsgruppe;
- j. Mahnung;
- k. Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- l. Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 37b ETH-Gesetz¹⁵;
- m. Entzug des akademischen Titels;
- n. Ausschluss aus der ETH Zürich.

7. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 73 Beschwerden

Selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen der Kommission und Verfügungen von anderen Stellen der ETH Zürich unterliegen dem Beschwerderecht nach Artikel 37 Absatz 3 ETH-Gesetz¹⁶.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmung

Art. 74 Hängige Fälle und Aktenübergabe

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gehen die nach bisherigem Recht hängigen Fälle in den Zuständigkeitsbereich der Kommission über, wenn der Stand des Verfahrens dies zulässt. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Kommissionsvorsitzende, ob die Fälle von der Kommission zu übernehmen sind.

² Die Dokumentation der nach bisherigem Recht geführten Vorprüfungsverfahren und die Akten der nach bisherigem Recht abgeschlossenen Fälle sind der Kommission zu übergeben.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 75

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich vom 30. März 2004¹⁷ wird aufgehoben.

¹⁵SR 414.110

¹⁶SR 414.110

¹⁷RSETHZ 415